

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

I.

Allgemeines

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (in der Folge: AVB) gelten für Verträge über Arbeits- bzw. Dienstleistungen, die vom Gesundheitsfonds Steiermark als Auftraggeber (in weiterer Folge kurz: AG) abgeschlossen werden.

II.

Schriftlichkeit

Verbindlich für beide Vertragspartner ist nur, was schriftlich vereinbart wurde. Auch Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

III.

Aufgaben und Pflichten des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin (AN)

Der Leistungsgegenstand ist im Vertrag beschrieben. Der*Die AN verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen und termingerechten Erfüllung seiner*ihrer Verpflichtungen. Der*Die AN verpflichtet sich, die ihm*ihr übertragenen Arbeiten mit sachlicher Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen und alles zu unterlassen, was den Interessen des AG schaden könnte.

Der*Die AN ist weiters verpflichtet, sämtliche vom AG übergebenen Unterlagen, Dokumente, Daten, erteilte Informationen oder Vorgaben für die Leistungserbringung unverzüglich mit der fachkundigen Sorgfalt zu prüfen, insbesondere auf die Ausführbarkeit, Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck und Vollständigkeit. Ergeben sich dabei Bedenken, wird der*die AN den AG schriftlich darauf hinweisen und Alternativvorschläge unterbreiten. Verletzt der*die AN seine*ihre Prüfungs- und Hinweispflichten, so ist er*sie nicht berechtigt, daraus Ansprüche oder Einwendungen gegen den AG zu erheben.

IV.

Berichts- und Auskunftspflichten

1. Der*Die AN hat auf Anforderung des AG jederzeit über Stand und Fortschritt der Auftragserfüllung, hinsichtlich der Einhaltung des vereinbarten Kostenrahmens sowie allfälliger Zeit- und Meilensteinpläne zu berichten.
2. Der*Die AN ist verpflichtet, eigenen oder beauftragten Organen des AG Einsicht in sämtliche aus diesem Vertrag entstehende Unterlagen zu gewähren und jede Unterrichtung hinsichtlich abrechnungsrelevanter Daten zu ermöglichen.
3. Der*Die AN ist verpflichtet, alle gemäß gegenständlichem Vertrag zu erbringenden Leistungen oder Teilleistungen, die von dritter Seite zum Teil oder zur Gänze vergütet werden, dem AG gegenüber gesondert auszuweisen und von der Rechnungslegung an den AG in entsprechendem Ausmaß auszunehmen.

V.

Benachrichtigungspflichten

Sobald dem*der AN irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsmäßige Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat er*sie den AG unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm*ihr zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

VI.

Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Der*Die AN ist verpflichtet, Rechnungen bei der vom AG bekannt gegebenen Stelle einzureichen. Rechnungen müssen den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes idgF entsprechen. Ist eine Rechnung nicht vertragskonform, wird sie dem*der AN zur Verbesserung zurückgestellt und die Zahlungsfrist beginnt nicht zu laufen.

Die Zahlungsverpflichtung entsteht grundsätzlich mit der Rechnungslegung. Wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen nach Rechnungslegung.

VII.

Zusätzliche Leistungen

Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die im Vertrag nicht vorgesehen ist, so hat der*die AN vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem AG hierüber schriftlich herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Wird von dem*der AN eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist der AG nicht verpflichtet, eine Vergütung zu leisten.

VIII.

Gender Mainstreaming

In der Auftragsdurchführung sind geschlechtsspezifische Unterschiede zu berücksichtigen.

IX.

Eigentumsübertragung und Nutzungsrechte

1. Das Eigentum am erstellten Werk und an allen damit zusammenhängenden Arbeitsergebnissen geht mit der Übergabe an den AG an diesen über.
2. Das Recht, das vereinbarte Werk oder Teile desselben sowie alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Art auch immer zu nutzen – dazu gehört insbesondere auch das Recht der Veröffentlichung und der Weitergabe an Dritte – steht ausschließlich dem AG zu.
3. Jede Nutzung des vereinbarten Werkes oder von Teilen desselben, sowie aller damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse durch den*die AN z.B. für Zwecke einer Veröffentlichung oder der Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung und der Freigabe durch den AG.

X.

Dienst- und Subwerkverträge

Werden von dem*der AN im Rahmen der Erfüllung des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat er*sie als Arbeitgeber*in oder Werkbesteller*in zu fungieren und die Dienst- bzw. Werkverträge in seinem*ihrem Namen und auf seine*ihre Rechnung abzuschließen bzw. die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen. Subwerkverträge über fachliche Tätigkeiten innerhalb

des Auftrages bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der*Die AN haftet für das Verschulden aller Personen, deren er*sie sich zur Erfüllung seiner*ihrer Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden. Der*Die AN hat für die Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen sowie die Abfuhr von allfälligen Sozialversicherungsbeiträgen bzw. Abschluss einer allfälligen Pflichtversicherung selbst Sorge zu tragen.

XI.

Solidarhaftung

Sofern mehrere AN vorhanden sind, haften diese dem AG für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag solidarisch. Gleiches gilt für alle Mitglieder eines Kollegialorganes, das den*die AN nach außen vertritt oder einzelne Mitglieder satzungsmäßig oder beschlussmäßig im Einzelfall ermächtigt hat, den*die AN nach außen zu vertreten.

XII.

Haftung

Der*Die AN haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung und für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der immaterialgüterrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der*Die AN haftet für alle von ihm*ihr verschuldeten direkten und indirekten Schäden einschließlich aller Mangelfolgeschäden, sofern er*sie nicht beweisen kann, dass ihn*sie an dem eingetretenen Schaden kein Verschulden trifft. Soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, richtet sich die Haftung des*der AN aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen.

XIII.

Gewährleistung

Der*Die AN leistet ab Abnahme der konkreten Leistungen dafür Gewähr, dass seine*ihre erbrachten Leistungen und die der Subunternehmer*innen und Lieferant*innen die ausdrücklich bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen sowie insbesondere dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Der*Die AN ist verpflichtet, nach Übergabe des Werkes an den AG über dessen Aufforderung die Beseitigung allfälliger Mängel (Nachbesserung oder Ergänzung durch Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch des Werkes unverzüglich und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den AG vorzunehmen.

Diese Verpflichtung des*der AN erlischt, sofern der AG ein solches Verlangen nicht binnen längstens zwei Jahren nach Übergabe des Werkes an den AG absendet (Datum des Poststempels oder des Absendens). Ist die Mängelbeseitigung oder der Austausch unmöglich oder für den*die AN – verglichen mit der anderen Abhilfe – mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder kommt der*die AN der Mängelbeseitigung überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist diese für den AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder aus triftigen, in der Person des*der AN liegenden Gründen unzumutbar, gilt – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender, aus welchem Rechtsgrund auch immer sich ergebender Ansprüche – Folgendes:

- a) Ist der Mangel nicht geringfügig, kann der AG vom Vertrag im Hinblick auf den mangelhaften Teil oder zur Gänze zurücktreten. Der*Die AN verliert den Anspruch auf das entsprechende Auftragsentgelt gemäß abgeschlossenen Vertrages.
- b) Ist der Mangel geringfügig, hat der AG Anspruch auf angemessene Minderung des Auftragsentgeltes.
- c) Ist in den Fällen der lit. a oder b eine Mängelbeseitigung durch einen Dritten möglich, hat der AG gegen den*die AN – unbeschadet der Ansprüche nach lit. a oder b – zusätzlich Anspruch auf

Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Mängelbeseitigungskosten, soweit diese im Fall der lit. a das Auftragsentgelt gemäß des abgeschlossenen Vertrages, im Fall der lit. b die Preisminderung übersteigen.

- d) In den Fällen der lit. a oder b hat der*die AN bereits zu Unrecht empfangene Beträge zuzüglich Zinsen in der Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank pro Jahr, vom Tage des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzuzahlen.

Die Ansprüche gemäß lit. a bis d können vom AG nur binnen sechs Monaten nach Ablauf der gesetzten Verbesserungsfrist, jedenfalls aber zumindest innerhalb von zwei Jahren nach Übergabe des Werkes an den AG, gerichtlich geltend gemacht werden. Wurde keine bestimmte Verbesserungsfrist gesetzt, endet die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung ein Jahr nach Absendung (Datum des Poststempels oder des Absendens) der Aufforderung zur Mängelbeseitigung, frühestens jedoch zwei Jahre nach Übergabe des Werkes an den AG.

Zahlungen des AG gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche. Allfällige über die oben genannten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Sofern mehrere AN vorhanden sind, haften diese dem AG für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.

XIV.

Verzug

Verzögert sich aus Gründen, die der*die AN zu vertreten hat, die Erbringung einer Leistung bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles oder gerät der*die AN aus Gründen, die er*sie zu vertreten hat, dadurch in Verzug, dass er*sie die geschuldete Leistung bzw. einen getrennt abzunehmenden Teil gar nicht, nicht am gehörigen Ort, nicht auf die vereinbarte Weise oder nicht zum festgelegten jeweiligen Leistungstermin einhält, so ist der AG nach seiner Wahl berechtigt,

- ✦ auf Erfüllung zu bestehen und Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder
- ✦ unbeschadet des Rechts auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten (siehe Punkt XIV.). In diesem Fall kann die Vertragsstrafe nur bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag gefordert werden.

XV.

Rücktritt

Der AG ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären,

- a) wenn der*die AN den AG über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat, sofern nicht ein Nichtigkeitsgrund vorliegt;
- b) wenn das Werk durch Verschulden des*der AN nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist und die Leistung auch in der vom AG gesetzten angemessenen Nachfrist nicht erbracht wird;
- c) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern der*die AN diese selbst zu vertreten hat; als ein solcher Umstand gilt auch, wenn der*die AN mit der Ausführung nicht fristgerecht begonnen oder einen vereinbarten Zwischentermin nicht eingehalten hat und eine vom AG gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist, oder wenn der*die AN die sofortige Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, unterlassen hat, oder wenn der*die AN den Erfolg

- des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus seinem*ihrem Verschulden nicht eingehalten hat;
- d) wenn der*die AN vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beibringt, sofern in den beiden letzten Fällen eine zweimalige den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist;
 - e) wenn der*die AN ohne die erforderliche Zustimmung des AG einen Subwerkvertrag abgeschlossen hat;
 - f) wenn über das Vermögen des*der AN das Insolvenz- oder Schuldenregulierungsverfahren mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird.
 - g) wenn der*die AN in seiner*ihrer Rechnungslegung an den AG gemäß gegenständlichem Vertrag erbrachte Leistungen oder Teilleistungen verrechnet, obwohl sie von dritter Seite vergütet werden.
 - h) wenn der*die AN stirbt oder die Eigenberechtigung verliert.

Im Falle des Rücktritts nach lit. a bis f verliert der*die AN jeden Anspruch auf die vereinbarte Vergütung und ist überdies verpflichtet, bereits erhaltene Vergütungen zuzüglich Zinsen in der Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank pro Jahr, vom Tage des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzuzahlen sowie dem AG die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenen Mehrausgaben zu ersetzen.

XVI.

Mitteilung gegenüber Medien

Mitteilungen gegenüber Medien, die den zugrundeliegenden Auftragsinhalt betreffen, sind unzulässig, sofern der AG nicht im Vorhinein schriftlich seine Zustimmung erteilt.

XVII.

Verschwiegenheitspflichten

Der*Die AN verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, insbesondere zur Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Auftrages erlangten Kenntnisse, sofern ihn*sie der AG nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Darunter ist auch zu verstehen, dass sich der*die AN während und nach der Durchführung oder Beendigung des Auftrages zur Geheimhaltung aller ihm*ihr aus der vertragsgegenständlichen Tätigkeit bekanntwerdenden Geschäftsvorgänge, Umstände, Tatsachen und Rechtsverhältnisse verpflichtet.

Überdies verpflichtet sich der*die AN bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für den Fall, dass er*sie sich zur Erbringung seiner*ihrer Leistung anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflichten auch allen anderen von ihm*ihr zur Erbringung der Leistungen herangezogenen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Br. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt.

Sämtliche Unterlagen, die dem*der AN vom AG zur Verfügung gestellt werden, sind ausschließliches Eigentum des AG. Derartige Unterlagen sind nach Beendigung der Zusammenarbeit in geordnetem Zustand an AG zurückzustellen.

XVIII.

Gerichtsstandvereinbarung und anzuwendendes Recht

Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft einschließlich aller Fragen betreffend sein Zustandekommen ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit aller auf fremdes Recht (einschließlich des UN-Kaufrechtes) verweisenden Rechtsnormen anzuwenden ist. Darüber hinaus bestimmen sämtliche Vertragsparteien für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz.

XIX.

Subsidiäre Geltung aller Rechtsvorschriften

Soweit im besonderen Vertragsteil und in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ (AVB) nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten subsidiär alle auf den gegenständlichen Vertrag anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

XX.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVB nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt sinngemäß für den Fall, dass sich die AVB als lückenhaft erweisen. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

XXI.

Datenschutz

Der*Die AN erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der AG die von dem*der AN im Rahmen der Abwicklung des gegenständlichen Auftrages bekannt gegebenen Daten (wie Name, Adresse, Bankverbindung) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des gegenständlichen Auftrages sowie für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Die gemäß vorstehendem Satz verarbeiteten Daten werden gemäß den steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen wurden von dem*der AN genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Die Vertragsbedingungen werden mit Ihrer Unterschrift Bestandteil dieses Vertrages.

....., am.....

.....

(Auftragnehmer*in)